



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8d Abs. 1 Bst. b

1 Netzbetreiber dürfen die Mess- und Stammdaten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen zu folgenden Zwecken bearbeiten:

- b. Personendaten und Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich der Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr:
 - 1. für die Sicherstellung der Einhaltung der Anschlussbedingungen von Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern,
 - 2. für die Abrechnung:
 - der Energielieferung
 - des Netznutzungsentgelts
 - der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Flexibilität.

Art. 18c

Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV² und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG³ sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 14^{bis}, 15a und 15b StromVG.

Art. 18d Abs. 2

² Die Rückerstattung für Pilot- und Demonstrationsanlagen (Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG) umfasst das bezahlte Netznutzungsentgelt, einschliesslich der Kosten für

¹ SR 734.71
² SR 734.722
³ SR 730.0

die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV⁴ und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG⁵ sowie der Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 14^{bis}, 15a und 15b StromVG.

Art. 18e Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

¹ Der Rückerstattungstarif für Speicher mit Endverbrauch und Umwandlungsanlagen entspricht der Summe aus:

- b. den Kosten für:
- 4. die Massnahmen nach den Artikeln 14^{bis}, 15a und 15b StromVG.

Art. 18h Abs. 2 Bst. c und Abs. 3–5

² Eine Anlage wird vom BFE als Pilot- und Demonstrationsanlage anerkannt, wenn die Anlage neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist und:

- c. mit der neuen Pilot- und Demonstrationsanlage die Gesamtleistung von 200 MW (Art. 14a Abs. 4 Bst. c StromVG) nicht überschritten wird; massgebend für die Reihenfolge der Behandlung der Gesuche zur Prüfung der Gesamtleistung ist das Eingangsdatum des beim BFE eingereichten Gesuchs.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Das BFE führt eine öffentlich zugängliche Liste mit den Angaben zur Gesamtleistung aller Pilot- und Demonstrationsanlagen, für die ein Gesuch um Anerkennung eingereicht wurde, und aktualisiert die Liste laufend.

Gliederungstitel nach Art. 31p

4h. Abschnitt:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 31q

Für Gesuche um Anerkennung als Pilot- und Demonstrationsanlage (Art. 18h Abs. 2), die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... beim BFE eingereicht wurden, ist Artikel 18h Absatz 2 Buchstabe c anwendbar, wenn für die Anlage:

- a. noch keine Anerkennung erteilt wurde; oder
- b. eine Anerkennung erteilt und noch kein Rückerstattungsgesuch gestellt wurde.

⁴ SR 734.722

⁵ SR 730.0

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi